

Geschäftsordnung der Hausvollversammlung des Dietrich-Bonhoeffer-Hauses der ESG Bonn

§ 1 Einberufung

- (1) Die ordentliche Hausvollversammlung (nachfolgend: HVV) wird mindestens einmal pro Semester, in der Regel am ersten Dienstag nach Beginn der Vorlesungszeit, durch das Seniorat einberufen.
- (2) Eine außerordentliche HVV wird darüberhinaus auf Wunsch der Heimleitung, des/der Studierendenpfarrer*in oder mindestens 20% der Hausbewohner*innen durch das Seniorat einberufen.
- (3) Das Seniorat übergibt die Verantwortung des Prozederes an die Sitzungsleitung, die per schriftlicher Einladung und Rundmail an die Hausbewohner*innen bestenfalls 14, spätestens jedoch zehn Tage vor der Versammlung einlädt.

§ 2 Teilnahme

- (1) Zur Teilnahme sind alle Hausbewohner*innen verpflichtet, sofern sie nicht aus zwingenden Gründen entschuldigt sind. Die Hausbewohner*innen sind die einzigen stimmberechtigten Teilnehmenden der Versammlung.
- (2) Pro Familie aus dem Familienhaus muss nur ein*e Teilnehmer*in anwesend sein.
- (3) Entschuldigungen sind rechtzeitig in schriftlicher Form mit Begründung an das Büro zu richten.
- (4) Der/die Studierendenpfarrer*in und das Büro-Team sollten teilnehmen.
- (5) Außer die in §2 (1), §2 (4) und §2 (5) teilnehmenden Personen, darf an der HVV nur teilnehmen, wer von der Sitzungsleitung ordentlich eingeladen wurde.

§ 3

Sitzungsleitung

- (1) Die Sitzungsleitung wird durch das Seniorat an ein bis max. drei Hausbewohner*innen übertragen.
- (2) Das Seniorat befragt rechtzeitig im vorausgehenden Semester die Hausbewohner*innen nach Interessent*innen für die Leitung und stellt diese anschließend fest.
- (3) Die Sitzungsleitung bestimmt vor Beginn der Sitzung eine*n Protokollant*in.
- (4) Die Sitzungsleitung ernennt mindestens zwei unabhängige Wahlhelfer*innen, die nicht selbst für Gremien oder Ämter kandidieren. Sie zählen die Stimmen aus und werden zu Beginn der Sitzung bekannt gegeben.
- (5) Die Sitzungsleitung sorgt dafür, dass alle medialen und technischen Voraussetzungen für die Wahlen erfüllt sind.
- (6) Die Sitzungsleitung kann einzelne Tagesordnungspunkte auf Antrag jeder im Haus wohnenden Person in eine außerordentliche HVV vertagen.
- (7) Die Sitzungsleitung hat die Beschlussfähigkeit der HVV zu ermitteln.
- (8) Die Sitzungsleitung kann zur Ordnung rufen, wenn Redebeiträge irrelevant für den weiteren Sitzungsverlauf sind.
- (9) Die Sitzungsleitung hat, außer während laufender Wahlen, die Vollmacht eine Pause auszurufen.
- (10) Die Sitzungsleitung ist berechtigt, alle nicht Stimmberechtigten des Raumes zu verweisen.
- (11) Die Sitzungsleitung ist verantwortlich für die Nachbearbeitung und Archivierung der Protokolle der HVV.
- (12) Mit der Archivierung der Protokolle ist die Sitzungsleitung aus ihrem Amt entlassen.

§ 4

Vorschlagslisten

- (1) In Vorbereitung der ordentlichen HVV sind am blauen Brett in der Königstraße 88 rechtzeitig, vorzugsweise gleichzeitig mit der Einladung, Vorschlagslisten auszuhängen.
- (2) Auf die Vorschlagslisten können Kandidat*innen für die einzelnen Gremien, studentischen Ämter und Mentorate eingetragen werden. Auf diesen Listen sind die jeweiligen Aufgaben beschrieben.
- (3) Während der Versammlung ist die Aktualität der Kandidatur zu überprüfen.
- (4) Weitere Kandidaturen für die Gremien und studentischen Ämter sind nur während der Sitzung möglich, wenn nicht ausreichend viele Kandidaturen vorhanden sind.

- (5) Wer während der Sitzung nicht anwesend sein kann, muss der Sitzungsleitung im Vorfeld mitteilen, für welche Gremien, studentischen Ämter oder Mentorate er/sie kandidieren möchte. Erfolgt dies nicht, wird jede Kandidatur dieser Person von den Vorschlagslisten als ungültig gewertet. Diese Information ist ebenfalls auf den Vorschlagslisten zu vermerken.
- (6) Die Annahme der Wahl muss von den Kandidierenden schriftlich (bei Abwesenheit) oder mündlich erfolgen.

§ 5 Anträge

- (1) Alle ordentlich eingeladenen Mitglieder sowie alle Gremien, Ämter, Mentorate und die Sitzungsleitung dürfen in der HVV Anträge stellen.
- (2) Diese müssen bis drei Tage vor der HVV schriftlich und mit Begründung an die HVV gerichtet werden. Die Sitzungsleitung nimmt die Anträge entgegen. Während der Sitzung sind nur noch Änderungsanträge möglich.
- (3) Die Anträge müssen von der Sitzungsleitung in die Tagesordnung aufgenommen werden.
- (4) Jeder Antrag muss während der HVV von den Antragstellenden begründet vorgestellt werden. Danach besteht die Möglichkeit, Rückfragen zu stellen. Die Vorstellung kann auch bei Abwesenheit der/des Antragsstellenden in Vertretung durch eine vom Antragsstellenden zuvor bestimmte und der Sitzungsleitung schriftlich mitgeteilte Person erfolgen.
- (5) Gegen jeden Antrag kann formal oder begründet Gegenrede erfolgen. Erfolgt keine Gegenrede, wird der Antrag direkt abgestimmt.
- (6) Bis zu eventuellen Änderungsanträgen kann der/die Antragstellende den Antrag jederzeit zurückziehen. Änderungsanträge zu den Anträgen sind auch während der HVV möglich. Änderungsanträge werden wie gewöhnliche Anträge behandelt.
- (7) Abgestimmt wird per Handzeichen, außer eine geheime Abstimmung wird verlangt.
- (8) Ein Antrag ist angenommen, wenn sich mehr als die Hälfte der Stimmberechtigten für diesen Antrag ausgesprochen hat.
- (9) Ein abgelehnter Antrag kann in gleicher Form nicht ein zweites Mal eingereicht werden.

§ 6 Beschlussfähigkeit

- (1) Die HVV ist beschlussfähig, wenn mindestens 50% der Hausbewohner*innen anwesend sind.

- (2) Die Sitzungsleitung stellt zu Beginn der Versammlung die Beschlussfähigkeit fest. Die Beschlussfähigkeit muss von der Sitzungsleitung während der gesamten Sitzung überprüft werden. Dabei unterstützen die Wahlhelfer*innen.
- (3) Wenn die Beschlussfähigkeit der Sitzung nicht gegeben ist, vertagt die Sitzungsleitung die HVV und lädt zu einem neuen Termin ein. Für diesen Fall trifft §1 (3) nicht zu.

§ 7 Protokolle

- (1) Das ausführliche Protokoll in der Form eines Ergebnisprotokolls wird den Hausbewohner*innen nach der Versammlung zeitnah per E-Mail ausgehändigt.
- (2) Zusätzlich wird ein Kurzprotokoll mit den Ergebnissen der Wahlen erstellt.
- (3) Das Protokoll muss zeitnah vom Seniorat angenommen oder gegebenenfalls geändert werden.

§ 8 Tagesordnung

- (1) Die Tagesordnung der HVV wird von der Sitzungsleitung vorgeschlagen und mit der Sitzungseinladung bekannt gemacht.
- (2) Änderungswünsche oder Ergänzungen sind der Sitzungsleitung bis drei Tage vor der Sitzung mitzuteilen.
- (3) Über die Tagesordnung wird zu Beginn der Versammlung per Handzeichen abgestimmt. Die Tagesordnung ist angenommen, wenn sich mehr als die Hälfte der gültigen Stimmen für sie ausgesprochen hat.
- (4) Die Tagesordnung der ordentlichen HVV soll für die Hausbewohner*innen wichtige und relevante Themen beinhalten (z.B. Informationen zum Zusammenleben oder zum Gebäude), muss jedoch folgende Punkte beinhalten:
 - Begrüßung mit Vorstellung der Wahlhelfer*innen und des/der Protokollierenden
 - Feststellung der Beschlussfähigkeit
 - Vorstellung und Abstimmung der Tagesordnung
 - Vorstellung der Wohngemeinschaften und des Büro-Teams
 - Bericht aus dem DBH
 - Anträge

- Wahlen der Mitglieder und Stellvertreter*innen der Gremien:
 - a. Heimleitung
- Bericht des/der Solidaritätskassenbeauftragten des vergangenen Semesters
- Bericht aus der ESG
- Verkündung des Wahlergebnisses der Heimleitung
- Wahlen der Mitglieder und Stellvertreter*innen der Gremien:
 - b. Auswahlausschuss
 - c. Kuratorium
- Wahlen der studentischen Ämter:
 - d. Senioratsvorsitzende*r und Vertreter*in
 - e. Solidaritätskassenbeauftragte*r
 - f. Vertrauensperson
- Wahlen der Mentor*innen
- Verkündung der Wahlergebnisse der übrigen Gremien und studentischen Ämter

(5) Es soll ein Gruppenfoto aufgenommen werden.

(6) Bei der Wahl der Tagesordnungspunkte sind die Relevanz für die Versammlung und der Zeitaspekt maßgeblich zu beachten.

(7) Die HWV kann Vorschläge zur Änderung der Heim- und Hausordnung machen.

(8) Die HWV kann Anträge an die Heimleitung, das Kuratorium oder das Seniorat stellen.

§ 9 Gremien

*Hinter jedem hier aufgeführten Gremium findet sich die Angabe zur Anzahl der von der HWV gewählten Personen, die dieses Gremium innehaben. Die erste Zahl vor dem Plus-Zeichen steht für die Beauftragten des Gremiums, die zweite Zahl für den/die Stellvertreter*in(nen).*

Zur Wahl stehende Gremien:

- a.)** Heimleitung (2+2, wobei möglichst 1 internationale*r Student*in)
- b.)** Kuratorium (3+1)
- c.)** Auswahlausschuss (4+4)

§ 10 **Studentische Ämter**

*Hinter jedem hier aufgeführten studentischen Amt findet sich die Angabe zur Anzahl der Personen, die dieses Amt innehaben. Die erste Zahl vor dem Plus-Zeichen steht für die/den Beauftragte*n des Gremiums, die zweite Zahl für den/die Stellvertreter*in.*

Zur Wahl stehende studentische Ämter:

- a.)** Senioratsvorsitz (1+1)
- b.)** Solidaritätskassenbeauftragte*r (1)
- c.)** Vertrauensperson (1)

§ 11 **Mentorate**

(1) Zu wählen sind folgende Mentorate:

Die Angaben in Klammern bezeichnen die maximale Personenanzahl, die für ein Mentorat gewählt wird.

- a.** Ausflugsmentorat (2)
- b.** Barmentorat (6)
- c.** Dachterrassen- und Fernsehraummentorat (2)
- d.** Ehemaligen (2)
- e.** Familienmentorat (2, eine*r aus Familienhaus und eine*r aus restlicher Hausbewohnerschaft)
- f.** Fahrradmentorat (2)
- g.** Filmmentorat (2)
- h.** Fotomentorat (2)
- i.** Frühstücksmentorat (2)
- j.** Gartenmentorat (2)
- k.** Geburtstagsmentorat (2)
- l.** Kochmentorat (2)
- m.** Musikmentorat (2)
- n.** Nachbarschaftsmentorat (2)
- o.** Netzwerktutor*innen (4)
- p.** Sharingmentorat (2)
- q.** Spielementorat (2)
- r.** Sportmentorat (2)
- s.** Websitementorat (2)

- (2) Veranstaltungen im DBH sollen und dürfen nicht nur von Mentor*innen, sondern sollen von allen Hausbewohner*innen geplant und durchgeführt werden.

*Anmerkung zu Absatz 2: Die Entscheidung, ob ein*e Hausbewohner*in als aktiv eingestuft wird, ist ausschließlich Aufgabe des Seniorats. Entscheidungsgründe sollen dabei nicht nur das Innehaben eines Mentorats, sondern mehr noch das gesamte Engagement des/der Hausbewohner*in sein.*

§ 12

Wahlmodus Gremien und studentische Ämter

- (1) Die Gremien werden geheim, das heißt schriftlich, gewählt.
- (2) Dazu werden allen Stimmberechtigten zu Beginn der Sitzung von den Wahlhelfer*innen Stimmzettel ausgeteilt.
- (3) Jede*r Stimmberechtigte der HWV hat maximal so viele Stimmen, wie Posten zu besetzen sind (ohne Stellvertreter*innen). Stimmenthaltung ist erlaubt. In jeder Wahl dürfen die Stimmberechtigten nicht mehr als einmal auf jede zur Wahl stehende Person stimmen.
- (4) Die Person, die die meisten Stimmen bekommt, erhält den ersten zu vergebenden Posten. Der nachfolgend zu vergebende Posten geht an die Person mit der nächsthöchsten Stimmenanzahl, bis alle Posten in dem Gremium vergeben sind.
- (5) Wenn alle Posten vergeben sind, werden die Posten der Stellvertreter*innen in gleicher Weise vergeben.
- (6) Bei den Gremien müssen so viele Kandidat*innen gewählt werden, wie Posten vorhanden sind (ohne Stellvertreter*innen). Wenn zu wenige oder keine Kandidat*innen im Vorhinein gefunden wurden, sind spontane Kandidaturen während der Sitzung zulässig.
- (7) Bei Stimmgleichheit ist eine Stichwahl nötig.
- (8) Bei den zu wählenden Gremien dürfen sich die Kandidat*innen mit Begründung der Kandidatur kurz vorstellen. Bei der Wahl der Heimleitung ist dies zwingend und ausführlich notwendig.
- (9) Ein*e Kandidat*in darf nicht in mehr als drei aufeinanderfolgenden Semestern für dasselbe Gremium / Amt gewählt werden. Das gilt für: Den Auswahlausschuss, die Heimleitung, das Kuratorium und den Senioratsvorsitz.
- (10) Die Amtszeit für ein Gremium dauert bis zur nächsten ordentlichen HWV an.
- (11) Sobald eine Person in die Heimleitung gewählt wurde, entfällt die Kandidatur für alle übrigen Gremien und studentischen Ämter.
- (12) Der Wahlmodus für die studentischen Ämter entspricht dem der Gremien.

§ 13

Wahlmodus Mentorate

- (1) Die Mentorate werden – wenn nicht durch eine*n Teilnehmer*in der Versammlung geheime Wahl beantragt wird – offen, das heißt per Handzeichen, gewählt.
- (2) Die Auszählung der Stimmen erfolgt direkt bei der jeweiligen Wahl durch mindestens zwei Wahlhelfer*innen. Diese müssen jeweils alle Stimmen (ohne Enthaltungen) zählen, es sei denn, es ist für beide Wahlhelfer*innen eine deutliche Mehrheit erkennbar.
- (3) Die Stimmenanzahl für die Wahl der Mentorate beträgt pro Mentorat so viele Stimmen, wie viele Personen maximal für das Mentorat gewählt werden können. Es ist möglich, sich zu enthalten. Jede*r Stimmberechtigte muss eine Stimme abgeben oder sich enthalten.
- (4) Die Person, die die meisten Stimmen bekommt, erhält den ersten zu vergebenden Posten. Der nachfolgende zu vergebende Posten geht an die Person mit der nächsthöchsten Stimmenanzahl, bis alle Posten in dem Mentorat vergeben sind.
- (5) Bei den Mentoraten können maximal so viele Kandidat*innen gewählt werden, wie Posten vorhanden sind.
- (6) Finden sich nicht genügend Kandidat*innen für ein Mentorat, wird dieses mit der Anzahl der vorhandenen Kandidat*innen besetzt oder bleibt unbesetzt.
- (7) Bei Stimmgleichheit ist eine Stichwahl nötig.
- (8) Wenn für ein Mentorat nicht mehr Kandidat*innen anstehen, als es Posten zu vergeben gibt, können alle Kandidat*innen auf einmal per Akklamation gewählt werden.

§ 14

Redeliste

- (1) Um eine harmonische und strukturierte Versammlung zu ermöglichen, kann die Sitzungsleitung, wenn nötig, eine Redeliste nach Reihenfolge der Meldung führen.
- (2) Die Sitzungsleitung hat das Recht, nach vorherigem Auffüllen mit Beiträgen die Redeliste zu schließen.
- (3) Bei allen Redebeiträgen ist auf die Relevanz für die Sitzung zu achten.
- (4) Für jeden Antrag muss eine Redeliste geführt werden.

§ 15 **Inkrafttreten und Änderungen**

- (1) Diese Geschäftsordnung tritt mit Beschluss der HVV vom 02.06.2015 in Kraft.
- (2) Änderungen an dieser Geschäftsordnung können nur durch die HVV mit 2/3 Mehrheit vorgenommen werden.

Zusatzklärung Gender*:

Mit dem „Gender Gap“ in Form eines Sternchens möchten wir auf alle Menschen jenseits der Zweigeschlechtlichkeit hinweisen und denen gerecht werden, die sich nicht in die Geschlechterkategorien „weiblich“ und „männlich“ einordnen können oder wollen.*